

Schutzkonzept KMU Forum Winterthur, 7. Oktober 2021

Dieses Schutzkonzept ist für den oben genannten Anlass gültig sowie für die in dem Zusammenhang stehenden Auf- und Abbauzeiten des Anlasses.

Das Schutzkonzept wurde gemäss den Bestimmungen der Verordnung «über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 26.06.2021 erstellt, nachfolgend auch «Verordnung» genannt.

Sämtliche Personen, die am Anlass anwesend sind, sind dazu verpflichtet sich an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes zu halten.

Zum Wohl aller Personen und zum Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 kommen folgende Bestimmungen und Massnahmen zum Tragen:

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Personen	2
3. Zutrittsberechtigung	2
4. Covid-Zertifikat: Kontrolle Zutrittsberechtigung und Check-in	2
5. Ausschluss von der Veranstaltung.....	3
6. Gültigkeit Covid-Zertifikat	3
7. Maskenpflicht.....	3
8. Hygiene.....	3
9. Abstand und Distanz	4
10. Belüftung der Räume	4
11. Covid-19 erkrankte Personen & Personen mit Krankheitssymptomen	4
12. Konsumation im Veranstaltungsbereich	4
13. Verweis von der Veranstaltung	4
14. An- und Abreise	4
15. Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Sponsoren/Partner.....	5
16. Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Personal	5
17. Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für auftretende Personen, namentlich Redner.....	5
18. Zuständig für die Einhaltung des Schutzkonzeptes:.....	5
19. Stand Schutzkonzept	5

Hinweis:

Zur Vereinfachung der Leserlichkeit und Verständlichkeit wird nachfolgend auf eine genderneutrale Schreibweise bewusst verzichtet.

1. Allgemeines

Die nachstehend aufgeführten Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmenden, Besucher, Aussteller und deren Mitarbeitende sowie Mitarbeitende des Veranstalters. Nachfolgend werden die verschiedenen Anspruchsgruppen im Allgemeinen «Person» oder «Personen» genannt.

Die Massnahmen werden laufend überprüft und der aktuellen Lage und den Bestimmungen angepasst.

Zum Schutz vor Ansteckungen gelten die Vorgaben des BAG <https://bag-coronavirus.ch>

Der Anlass wird auf maximal 350 Personen beschränkt.

2. Personen

Alle anwesenden Personen haben ein eigenes Interesse an der Einhaltung der Schutzmassnahmen, da alle nach der Veranstaltung wieder in ihr persönliches Umfeld und ihre Tätigkeiten zurückgehen und dieses schützen wollen.

Bei den Personen, die Aussteller sind, handelt es sich um Betriebe, die bereits täglich mit den betriebseigenen Schutzkonzepten zu tun haben und diese im Alltag für deren Kunden umsetzen.

3. Zutrittsberechtigung

1. Jede Person muss sich im Vorfeld der Veranstaltung online registrieren.
2. Der Zugang zur Veranstaltung ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen beschränkt:

Personen, die ein gültiges CovidZertifikat haben.

Die Kosten für eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 oder mögliche Sars-CoV-2-Schnelltests sind von dem Getesteten selbst zu tragen.

Informationen zu den Testzentren sind folgenden Angaben des Kanton Zürichs zu entnehmen: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus.html#148908366>

3. Personen, die keine gültigen Unterlagen für die Zutrittsberechtigung gemäss obigen Punkten haben, müssen im Vorfeld einen Test durchführen. Die Kosten sind von der Person zu tragen.
4. Bei Personen aus anderen Ländern, die kein Schweizer CovidZertifikat haben, kann der Veranstalter einen Test verlangen. Die Kosten sind von der Person zu tragen.
5. Symptomfreie Personen aus Risikogruppen entscheiden in Eigenverantwortung über die Teilnahme am Anlass.

4. Covid-Zertifikat: Kontrolle Zutrittsberechtigung und Check-in

4.1. Kontrolle Zutrittsberechtigung

Jede Person muss ihr Covid-Zertifikat in Papierform bzw. als PDF-Dokument oder mittels QR Code in der Covid-Zertifikat App vorweisen.

Mittels Covid-Zertifikat-CheckApp wird das Zertifikat überprüft. Die Person muss dazu ihre ID, ihren Pass oder ihren Führerschein (nachfolgend «Ausweisdokument») zur Datenüberprüfung bereithalten.

Ist das Zertifikat gültig und Vorname, Nachname und Geburtsdatum stimmen mit dem Ausweisdokument überein, bekommt die Person eine Karte «geprüft» und kann zum Anlass Check-in gehen.

4.2. Anlass Check-in

Beim Check-in gibt die Person die Karte «geprüft» ab.

Die Person zeigt ihren persönlichen QR Code vor. Entweder ausgedruckt oder digital. Dieser wird abgescannt. Die Daten werden mittels Ausweisdokument überprüft. Stimmt alles überein, darf die Person den Anlass betreten.

Verlässt die Person während des Anlasses die Veranstaltungsräumlichkeiten, muss diese beim Wiedereintritt in die Räumlichkeiten beim Check-in den QR Code und ihr Ausweisdokument bereithalten und vorweisen. Der QR Code wird gescannt. Ist die Person bereits eingechekkt, kann der Zutritt zum Anlass erfolgen. Andernfalls muss das Covid-Zertifikat vorerst überprüft werden. Eine erneute Prüfung des Covid-Zertifikats kann der Veranstalter jederzeit verlangen.

5. Ausschluss von der Veranstaltung

- Personen, die die notwendigen Kriterien der «3. Zutrittsberechtigung» und der «4. Kontrolle Zutrittsberechtigung und Anlass Check-in» nicht erfüllen, werden nicht eingelassen. Selbstdurchgeführte Antigen-Schnelltests sind nicht zulässig.
- Personen mit Krankheitssymptomen sind vom Anlass ausgeschlossen.
- Ein genereller Anspruch von der Person zum Einlass besteht nicht.

6. Gültigkeit Covid-Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer unterscheidet sich je nachdem, ob Ihr Covid-Zertifikat eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis dokumentiert. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Gültigkeitsdauer angepasst werden.

6.1. Für geimpfte Personen

365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

6.2. Für genesene Personen

Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage

6.3. Für negativ getestete Personen

PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Antigen-Schnelltest, Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>

7. Maskenpflicht

Beim Betreten des Gebäudes besteht für alle Personen Maskenpflicht. Bei den Masken muss es sich medizinische Masken handeln.

Jede Person bringt ihre eigene Maske mit. Zur Sicherheit hält der Veranstalter Masken bereit.

Die Maske ist bis zum erfolgreichen Anlass Check-in zu tragen. Verlässt die Person den Anlass und passiert den Check-In Bereich, ist die Maske wieder aufzusetzen.

Am Anlass selbst besteht keine Maskenpflicht.

8. Hygiene

Bei Ankunft sind die Hände zu desinfizieren. Das Desinfizieren ist regelmässig zu wiederholen.

Desinfektionsspender stehen zur Verfügung. Sanitäre Anlagen werden regelmässig kontrolliert und gemäss Hygienekonzept des Veranstaltungsorts gereinigt und desinfiziert. Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

9. Abstand und Distanz

Abstände und Distanzen sind nicht mehr vorgeschrieben. Dennoch ist es empfohlen einen gewissen Abstand einzuhalten. Die persönlichen Empfindlichkeiten und Bedürfnisse jeder einzelnen Person sollten untereinander respektiert und akzeptiert werden.

Durch bauliche Gegebenheiten, Menschenansammlungen oder anderen Gegebenheiten kann es dazu kommen, dass keine Abstände gegeben sind. Dieses kann an folgenden Orten voraussichtlich geschehen:

- Zutritts- und Einlasskontrolle
- Zu- / Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgebäudes
- Zu- / Ein- und Ausgänge zu Veranstaltungsräumen
- Beim Verlassen der Räumlichkeiten nach Vorträgen/Präsentationen
- Treppenauf- und abgänge
- Sanitäre Anlagen
- Am Ausstellungsstand
- Evakuierung

10. Belüftung der Räume

Die Belüftung der Räume erfolgt über das Be- und Endlüftungssystem der Eulachhallen.

11. Covid-19 erkrankte Personen & Personen mit Krankheitssymptomen

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, müssen zuhause bleiben. Bekommt eine Person innerhalb von 48 Stunden nach dem Anlass Symptome, die auf Covid19 hinweisen oder positiv auf Covid19 getestet wird, muss diese Person den Veranstalter umgehend darüber informieren. Der Veranstalter gibt den Behörden die notwendigen Informationen und Kontaktdaten der Personen bekannt. Die weiteren Massnahmen folgen auf Anweisungen vom kantonsärztlichen Dienst und sind Folge zu leisten.

12. Konsumation im Veranstaltungsbereich

Im Veranstaltungsbereich sind Konsumationen im Stehen und Sitzen gestattet. Der Veranstalter wird im Loungebereich durch einen Cateringservice kostenlos Speisen und Getränke anbieten. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht konsumiert werden.

13. Verweis von der Veranstaltung

Zum Schutz aller Personen werden Personen, die sich nicht an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes und der Verordnung halten, von der Veranstaltung ausgeschlossen und von der Veranstaltung verwiesen.

14. An- und Abreise

Bei der An- und Abreise, öffentliche als auch private Verkehrsmittel, sind die Personen ebenfalls zur Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Massnahmen angehalten. Gleiches gilt für die vor oder nach dem Anlass besuchten Restaurationsbetriebe.

15. Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Sponsoren/Partner

Die Sponsoren/Partner sorgen dafür, dass die Flächen, mit denen der Teilnehmer und die Standpersonen in Kontakt kommen, regelmässig desinfiziert werden. Sie sind dafür zuständig, dass an ihrem Stand das Schutzkonzept sowie die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Verordnung eingehalten und umgesetzt werden.

Eine Abgabe von Speisen und Getränke an die Person ist nur zu Degustationszwecken gestattet. Die Standpersonen tragen ihre firmeneigenen Namensschilder.

16. Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Personal

Das Personal des Veranstalters wird über die gültigen Bestimmungen und Massnahmen im Vorfeld der Veranstaltung informiert, geschult und mit den notwendigen Unterlagen dokumentiert (Schulungsunterlagen Covid-Zertifikat, Schulungsunterlagen Check-In, Checkliste Check-In). Zudem findet vor Ort eine persönliche Unterweisung statt.

17. Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für auftretende Personen, namentlich Redner

Bestehen keine mehr.

18. Zuständig für die Einhaltung des Schutzkonzeptes:

Simone Pauchard

Email: simone.pauchard@maurer-salzmänn.ch

Telefon: +41 52 224 60 50

19. Stand Schutzkonzept

Das Schutzkonzept entspricht den jeweils aktuellen Anforderungen.

Das Schutzkonzept wird fortlaufend aktualisiert und wird in der aktuellen Version auf der Anlasswebseite zugänglich sein.

Maurer + Salzmänn AG
Winterthur, 31. Juli 2021